Teilweiser Verkauf der Sihlthalgüter 1841

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **9 (1896)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

X. Teilweiser Verkauf der Sihlthalgüter 1841.

Den 24. November 1829 stellten O.-A.-Seckelmeister Reichlin und Ratsherr Gasser als Komittierte von der Oberallmeindgemeinde an das Stift Einsiedeln das Ansinnen, ihnen unter annehmbaren Bedingungen das von Landammann Wagner gekaufte Sihlthal zurückzugeben, um drohende Mißhelligkeiten wegen Marchungs- und Grenzanständen desto eher darniederzuschlagen; denn das im vorigen Jahre getroffene Verkommnis mit dem gesessenen Rate könne das Oberallmeind-Gericht nicht anerkennen.

Das Stift erwiederte, daß diese Eröffnungen ganz unerwartet kämen und man schon deswegen ihm nicht zumuten könne, sogleich einzutreten; nur habe es zwei Dinge zu bemerken, die sich ihm unwillkürlich aufdrängen:

1. Daß es unmöglich mit einer andern Behörde unterhandeln könne, als mit dem gesessenen Rate, der seinen Schirmort vorstelle und mit dem es von jeher einzig unterhandelt habe. Die Entscheidung, ob dieser befugt oder unbefugt sich dieser Sache angenommen habe, stehe ihm nicht zu; es müßte daher von diesem allfällige Weisungen erhalten, die es anzunehmen bereit wäre, obschon es sich an Siegel und Briefe zu halten berechtigt glaube.
2. Es würde doch noch andere Wege zu einem Ausgleich geben, als die Rückgabe des wagnerischen Kaufes oder Cession des Ganzen. Dieses wäre das letzte Mittel, wenn kein anderes mehr zum Ziele führen würde.

Mit Schreiben vom 2. März 1832 ersuchten O.-A.-Seckelmeister und Richter Martin Reichlin und alt-Landammann J. M. Schorno, als dermalige Vorsteher der Oberallmeind den Abt Cölestin um Auskunft, ob das Stift nicht geneigt sein würde, einen Teil von dem wagnerischen Kauf an die gesammten Oberallmeind-Genossen käuflich abzutreten und zwar von der Ortfluh, wo das Marchkreuz aufgehauen sei, bis an die Brandeggfluh, von da hinweg mit Inbegriff der Brandegg bis an den Schwarzwald, von dort ostwärts bis an die Wändlifluh und von da hinauf bis an das Eigentum der Stagelwand. Hiebei sei der bessere Teil des wagnerischen Kaufes, nämlich

das Sihlthal bis an die vorgeschriebenen Stellen, nicht inbegriffen. Sollte dieser Antrag vom Abte die Genehmigung erhalten, so würde derselbe auch um die Gefälligkeit angesprochen, den allfälligen Kaufpreis und die Art der Zahlung gütigst mitteilen zu wollen, um die Ratifikation eines solchen Kaufes einer ganz versammelten Oberallmeindgemeinde vorlegen zu können und ferner für alle Zukunft jeden Anstand und geringste Mißhelligkeit zwischen dem Stifte Einsiedeln und den alten Landleuten von Schwyz beseitigen und ausgleichen zu können.

Die Unterhandlungen führten lange zu keinem Resultate. Entlich, den 21. November 1839 schrieb P. Heinrich an Landammann Fridolin Holdener in Schwyz:

„Da ich mit den dringensten Geschäften aufgeräumt habe, die sich in den ersten Tagen meiner neuen Amtsverwaltung von allen Seiten und Orten herbeidrängten, so komme ich wiederum auf unsere Sihlthalangelegenheit zurück und beschreibe Ihnen nochmal die abzutretenden Stücke:

1. Der Stagelwandwald, von sehr großem Umfange, in welchem die alten Landleute in Studen das Recht haben, sich für ihre Bedürfnisse zu beholzen, jedoch nur in dem Maße, als es ihnen laut bestehenden Regulativen gestattet wird. Das Kloster selbst ist Eigentümer dieses Waldes, beholzt sich aber daraus nur für die dortigen auf schwyzerischem Grund und Boden stehenden Gebäulichkeiten, Steg und Weg ꝛc. Ein weiterer Ertrag, als etwa Atzung, ließe sich von diesem Walde nicht hoffen.

2. Die Wänialp, bestehend in offenem Weidgang für Schafe oder Rinder und in einem ganz vorzüglichen Holzboden, der größtenteils mit Buchen und Tannenbäumen bestanden ist. Von der Weid, die in sehr schlechtem Zustande ist und sich mehr als um die Hälfte äufnen läßt, bezieht die Statthalterei gegenwärtig netto nur noch 7 Louisdor Lehenzins. Aus der Waldung, die gegenwärtig meistens jung, aber sehr üppig ist, darf man nachhaltigen Ertrag, zum wenigsten 20 Louisdor rechnen, was somit einen Gesamtertrag von 27 Louisdor abwirft.

3. Das Schafalpelin, bestehend in offenem Weidgang und etwas Holz für die dortigen Zimmer und übrigen Bedürfnisse. Diese Weid

eignet sich vorzüglich, wie der Name es sagt, für Schafe, kann aber auch zum Teil mit Rindvieh geätzt werden. Der Lehenzins beträgt gegenwärtig nur 4 Louisdor, aber jeden Augenblick würde man über 100 Louisdor für diese Alp erhalten. Der Lehenträger selbst meldete sich schon wiederholt als Käufer.

4. Der Tierfedernwald mit Tannen- und Buchenbestand, auf dem keine andern Servituten haften, als das Beholzungsrecht für die Sihlwuhren am Ort, welches aber nicht willkürlich, sondern nur in einer kleinen und ganz ausgemarchten Strecke des Waldes ausgeübt werden darf. Der nachhaltige Ertrag darf wenigstens nach Abzug aller Unkosten auf jährlich 5 Louisdor angesetzt werden.

5. Als Zugaben sind der Wäni- und Schwyzerplätz zu betrachten, denen wir keinen besonderen Ertrag ansetzen wollen, indem sie teils als Lagerungsplätze bei Holzschlägen in dortiger Gegend und auch als Rastplätze bei Alpenfahrten angesehen werden können.

Auf allen diesen Grundstücken würde sich das Kloster kein anderes Recht vorbehalten, als das benötigte Holz für die Zimmer im hintern Sihlthale, auch für dortige Wuhren, Stege und Wege, welches über den obigen Betrag bezogen werden könnte. Ferner müßte es sich ausbedingen, daß die Waldungen niemals zu sehr überholzt werden dürfen, damit die unten gelegenen Güter nicht gefährdet werden. Andere Bedingungen verstehen sich von selbst und würden für den Käufer nicht besonders erschwerend sein. In jedem Falle würde sich für ihn ein jährlicher Reinertrag von 36 Louisdor zeigen, daher als Kaufschilling fl. 7200. Indessen sagte ich Ihnen schon früher, daß ich dahier den Verkauf annehmbar machen würde, wenn nur 6000 fl. oder 600 Louisdor geboten würden. Diesmal setze ich noch bei, daß wenigstens ich mich mit 500 Louisdor begnügen würde, wenn hiefür dem Kloster ein gelegenes Ried in dortiger Gegend angewiesen werden könnte.

Wenn Sie aber oder die Oberallmeind-Verwaltung sich nun im Falle befinden, dem Kloster mit einem solchen Grundstücke entgegen zu kommen, so bin ich bereit, den Verkauf aus allen Kräften zu empfehlen. Ihnen selbst würde ich als Unterhändler 10% des Kaufschillings zudenken.

Dieses alles sub rosa, und hierüber erwarte ich gelegentlich eine Antwort. Noch will ich beifügen, daß sich diese Grundstücke durch das ganze waldvogelsche Heimwesen im Ort erweitern lassen würden, welches ebenfalls feil ist. Er gäbe das Ganze eine halbe neu gefundene Welt." —

Unterm 24. Januar 1840 bevollmächtigte das Stift Einsiedeln den Kantonslandammann Fridolin Holdener, seine in Studen gelegenen Grundstücke und Waldungen, bestehend in der Wänialp samt Waldung, dem Schafalpelin, Tierfedern- und Stagelwandwald, in Zielen und Marchen, wie dieselben in den Verhandlungen vom 28. August 1818 ausgemittelt worden, mit allen Rechten und Verpflichtungen, die darauf urkundlich erwiesen werden mögen, mit Ratifikationsvorbehalt unter nachstehenden Bedingungen zu veräußern:

1. Daß dem Stift die auszumittelnde Kaufsumme bar und in kurzer Zeitfrist abbezahlt werde;

2. daß demselben bei der kompetenten Behörde die Bewilligung ausgewirkt werde, für den ungefähr gleichen Wert anderes ihm dienliches Grundvermögen ankaufen zu dürfen;

3. daß a) die auf obigen Grundstücken befindlichen Wälder nur in solchem Maße beholzt werden sollen, daß die darunter gelegenen Stifts- und Privatgüter dadurch nicht beschädigt werden und b) dem Stifte das Recht beibehalten und zugegeben werde, das zu den daselbst auf schwyzerischem Territorium befindlichen Gebäulichkeiten benötigte Bau- und Brennholz, sowie dasjenige, was zum Unterhalte der demselben obliegenden Wuhr-, Steg- und Bezäunungspflicht erforderlich wird, aus diesen Waldungen beziehen zu mögen.

4. Gibt das Stift dem Bevollmächtigten den ausdrücklichen Wunsch dahin zu erkennen, daß wenn die Verwaltung der Oberallmeinds-Korporation Schwyz auf diesen Wald- und Güterkauf zu reflektieren gesonnen wäre, derselben vor jedem andern Käufer der Vorzug gegeben werden solle.

Vom 18. Dezember 1840 liegt sodann der Entwurf vor zu einem Kaufbrief zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Oberallmeind-Verwaltung Schwyz, mit wesentlich gleichen Bestimmungen (Ziff. 5 ausgenommen) wie unten im Kaufvertrag vom 1. April 1841. Der-

selbe ist unterzeichnet von Landammann Fridolin Holdener und Nazar Reichlin, Präsident der Oberallmeind-Verwaltung.

Endlich wurde unterm 1. April 1841 folgender Kaufbrief um die vom Stift Einsiedeln gekauften Grundstücke und Waldungen errichtet:

„Kund und zu wissen sei hiemit, daß unter endesgesetztem Datum entzwischen Sr. Hochwürden dem Gnädigen Herrn und Fürstabten Cölestin, namens des hochw. Stift Einsiedeln einerseits, und den Hochgeachteten Herren Kantons-Landammann Fridolin Holdener und alt-Landammann Alois Hediger, namens der löbl. Oberallmeind-Verwaltung in Schwyz anderseits nachfolgender Kauftraktat infolge aufhabenden Vollmachten des endlichen beredt und definitiv abgeschlossen worden sei:

1. Das hochw. Gotteshaus gibt der löbl. Oberallmeind-Verwaltung zu kaufen die ihm eigentümlich zugehörigen, in den Stauden, Gemeinde Iberg, hinter der Ort- und Brandeggfluh gelegenen Waldungen und Grundstücke, als namentlich: den Stagelwandwald, die Wänialp samt Wäniwald, das Schafalpelin und den Tierfedernwald, samt dem sogenannten Schwyzer- und Wäniplätz — und zwar alle diese Bestandteile in Zielen und Marchen, mit Rechten und Verpflichtungen, wie selbe bisher von dem hochw. Stift besessen und beworben worden sind, zu welchem Ende dann auch der löbl. Verwaltung alle bezüglichen Schriften uud Urkunden entweder in Original oder legalen Abschriften ausgehändigt werden sollen.

2. Wird von nun an als bestimmte Grenzscheide zwischen dem dem Stift vorbehaltenen Ochsenboden und den hiemit abgetretenen Gütern und Liegenschaften angenommen und festgesetzt: einerseits von der Ortfluh der Sihl entlang hinter sich bis neben die Bockruns und dann über die Sihl links dieser Runs nach hinauf bis an die betreffende Felsenecke das Sihlbett nebst eben gedachter Bockruns, und anderseits von dieser Felsenecke bei der Bockruns vor sich bis an die Brandeggfluh die untere Marchung des Stagelwandwaldes, welche infolge Marchinstrumentes vom Jahre 1809 und gepflogenen Verhandlungen vom Jahre 1828 sowohl vorwärts gegen die Brandeggfluh, als rückwärts gegen die Bockruns nach bereits auf einem Augenscheine

besprochener Direktion mit Beförderung revidiert und vervollständigt werden soll.

3. Sollen die hiermit abgetretenen Waldungen nur in dem Maße beholzt werden, daß die darunter liegenden Stiftsgüter (Sihlthal und Ochsenboden) so viel möglich vor Schaden geschützt werden und dem hochw. Stift dann das Recht vorbehalten sein, das benötigte Holz für die erste Erstellung einer Steinwuhr auf ihrer Seite der Bockruns und der Sihl nach bis an den Ortrechen aus diesen abgetretenen Waldungen unter Anweisung beziehen zu mögen.

4. Sollte infolge der Zeit die Bezäunung des Ochsenbodens ganz oder teilweise von den beidseitigen Kontrahenten für notwendig erachtet werden, so fallen die daherigen Erstellungs- und Unterhaltungskosten dem hochw. Stift zu; jedoch ist es berechtigt, das hiefür erforderliche Holz ebenfalls aus den oben abgetretenen Waldungen beziehen zu mögen; für jeden andern Bedarf ist es auf das angeschwemmte Holz in der Sihl beschränkt, mit Ausnahme des angezeichneten Flößholzes, welches bei allfälliger Anschwemmung gegen Abtragung des dadurch verursachten Schadens gelöst werden mag.

5. Bleiben dem Ochsenboden seine bisherigen Wasserrechte vorbehalten und ist auch bedungen, daß künftighin die ordentliche Auf- und Abfahrt mit dem Vieh in und aus den hintern Sihlthalalpen einzig durch den bestehenden Fahrweg der Sihl entlang stattfinden soll.

6. Endlich werden die mehrgedachten Grundstücke und Waldungen der löbl. Oberallmeind-Verwaltung entschlagen um die Summe von Gl. 6400, wogegen das Kloster jene Obligation von Münzgulden 2600 an Zahlungsstatt annimmt, welche von der löbl. Verwaltung dem Schaffner Anton Bisig seinerzeit angeliehen wurden, für welches Darleihen ein Kapitaltitel von Kronen 1300, haftend auf den von Dom. Kälin besessenen Gütern, als Kaution eingesetzt sich befindet; in Bezug dessen dann auch das hochw. Stift dafür sorgen wird, daß der hierüber von Herren Schönbächler und Kälin in Einsiedeln bereits angebahnte Prozeß gegen die löbl. Verwaltung unterbleibe und ihr diesfalls keine weitern nachteiligen Folgen erwachsen werden. Betreffend der sonach restierenden Kaufsumme von Gl. 3800 wünscht das hochw.

Stift, daß selbes wenigstens zu einem Teil damit berichtigt würde, daß ihr eigenes in der Gegend des Sihlthals liegendes Streue- oder Riedland in billigem Preise überlassen werden möchte; im Falle aber dieses nicht erhältlich und möglich gemacht werden könnte, so solle die Kaufrestanz innert Jahresfrist bar abgetragen werden.

Urkundlich dessen ist dieser Kauftraktat gleichlautend doppelt gefertigt, von beiden kontrahierenden Teilen unterzeichnet und besiegelt und jedem Teile ein Exemplar bestellt worden.

Stift Einsiedeln, den 1. April 1841.

Cölestin, Abt. Fridolin Holdener, Landammann.
Alois Hediger, alt-Landammann."

Die Siegel sind aufgedrückt.

Durch diesen Kaufvertrag waren nun die seit Jahrhunderten angedauerten Streitigkeiten wegen den Sihlthalgütern beendigt und es brach nun eine Zeit der Ruhe und des Friedens an.